

1974	Ausgegeben zu Bonn am 11. April 1974	Nr. 39
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 74	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr) .....	901
5. 4. 74	Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Schallschutzverordnung — SchallschutzV) .....	903
22. 3. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 2 § 27 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 § 2 Nr. 6 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969) .....	907

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften  
der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
(1. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr)**

Vom 4. April 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr) vom 20. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 617) wird wie folgt geändert:

1. In der Ausnahme Nr. Str 6 werden in Satz 1 die Worte „in Versandstücken“ gestrichen und „1973“ durch „1974“ ersetzt.

2. Es werden die nachstehenden Ausnahmen Nr. Str 7 bis 9 angefügt:

„Ausnahme Nr. Str 7  
(Kampfmittelbeseitigung)

Fundmunition darf durch die mit der Kampfmittelbeseitigung beauftragten Stellen bis zum 30. Juni 1975 abweichend von den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 und 7 der GefahrgutVStr befördert werden. Die zuständigen Landesbehörden geben den nichtstaatlichen Kampfmittelbeseitigungsstellen die zu beachtenden Bestimmungen bekannt.

Ausnahme Nr. Str 8  
(Feuerlöscher)

Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 10 240 Abs. 1 der Anlage B der GefahrgutVStr darf in Fahrzeugen zur Beförderung von

entzündbaren flüssigen Stoffen (Klasse IIIa) bis zum 31. Dezember 1974 anstelle von zwei Feuerlöschern nach DIN 14406 der Größe III für die Brandklassen ABCE mit einer Füllmenge von je 6 kg (PG 6) ein Feuerlöscher (Pulverlöscher) nach DIN 14 406 für die Brandklassen ABCE mit einer Füllmenge von 12 kg mitgeführt werden.

Ausnahme Nr. Str 9  
(Elektrische Anlage)

Abweichend von den Vorschriften der Randnummer 220 000 Abs. 2 Buchstabe b darf bis zum 31. Dezember 1974 bei Fahrzeugen mit kippbarem Führerhaus, bei denen sich der Akkumulator hinter der Führerhausrückwand befindet, der

Trennschalter hinter dem Führerhaus angebracht werden. Der Trennschalter muß auffällig gekennzeichnet und leicht zugänglich sein."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

**Verordnung  
über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz  
zum Schutz gegen Fluglärm  
(Schallschutzverordnung — SchallschutzV)**

Vom 5. April 1974

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für bauliche Anlagen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm im Lärmschutzbereich im Sinne dieses Gesetzes errichtet werden dürfen, sowie für Wohnungen in der Schutzzone 2.

§ 2

**Grundsatz**

(1) Die baulichen Anlagen und die Räume in den baulichen Anlagen sind möglichst so anzuordnen und zu errichten, daß die Schallpegel vor Räumen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder nach Lage und Größe für diesen Zweck benutzt werden können (Aufenthaltsräume), durch Abschattung niedrig gehalten werden.

(2) In den baulichen Anlagen müssen die Aufenthaltsräume den in den §§ 3 bis 5 festgelegten Schallschutzanforderungen entsprechen.

§ 3

**Schallschutzanforderungen**

(1) Als Maß für die Schallschutzeigenschaften von Bauteilen gilt das bewertete Bauschalldämm-Maß  $R'_w$ . Es errechnet sich nach der Gleichung

$$R'_w = \text{LSM} + 52 \text{ dB},$$

wobei LSM das Luftschallschutzmaß bedeutet. Dieses bestimmt sich nach Anlage 1.

(2) Das bewertete Bauschalldämm-Maß  $R'_w$  der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen muß mindestens betragen:

in Schutzzone 1 : 50 dB

in Schutzzone 2 : 45 dB.

(3) Das bewertete Bauschalldämm-Maß  $R'_w$  nach Absatz 2 ist von allen Bauteilen einzuhalten, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen. Soweit Aufenthaltsräume an andere Räume grenzen, muß das bewertete Bauschalldämm-Maß  $R'_w$  nach Absatz 2 von allen Bauteilen zusammen eingehalten werden, die zwischen den betreffenden Aufenthaltsräumen und dem Freien liegen. Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn Bauteile, die andere Räume nach außen abschließen, ein bewertetes Bauschalldämm-Maß  $R'_w$  einhalten, das um nicht

mehr als 20 dB unter den in Absatz 2 angegebenen Bauschalldämm-Maßen liegt; das gilt nur, wenn die Umfassungsbauteile des Aufenthaltsraumes keine unverschließbaren Öffnungen enthalten.

(4) Besteht die Gesamtfläche von Bauteilen bei Aufenthaltsräumen aus Einzelflächen mit unterschiedlichen Bauschalldämm-Maßen, so ist das bewertete Gesamtbauschalldämm-Maß nach Anlage 2 zu bestimmen.

(5) Lüftungseinrichtungen dürfen nicht zu einer Minderung des bewerteten Bauschalldämm-Maßes führen.

§ 4

**Erfüllung der Anforderungen**

(1) In der Schutzzone 1 erfüllen folgende Bauteile bei einem Flächenverhältnis von  $F_0$  zu  $F_1$  (s. Anlage 2) von mehr als 2 die Anforderungen nach § 3:

1. Bauteile, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen:

- a) Einschalige Decken und Wände mit einem Gewicht von mindestens 450 kg/qm, sofern diese weitgehend homogen aufgebaut sind.
- b) Kastenfenster mit getrennten Rahmen, besonderer Dichtung und Verriegelung und Scheibenabständen von mindestens 100 mm und Scheibendicken von zusammen 20 mm mit unterschiedlichen Dicken der inneren und äußeren Scheiben.
- c) Ins Freie führende Türen als Doppeltüren mit getrennten Rahmen, besonderer Dichtung und Verriegelung und Schwellenanschlag, mit mindestens 100 mm Abstand, einem Gesamtgewicht von mindestens 60 kg/qm, Glastüren mit Scheibendicken von zusammen mindestens 20 mm mit unterschiedlicher Dicke der inneren und äußeren Scheiben.

2. In den übrigen Fällen:

Einschalige Innenwände und Decken zwischen Aufenthaltsräumen und anderen Räumen mit einem Gewicht von mindestens 100 kg/qm, Türen in solchen Bauteilen mit Schwellenanschlag.

(2) In der Schutzzone 2 erfüllen folgende Bauteile bei einem Flächenverhältnis  $F_0$  zu  $F_1$  (s. Anlage 2) von mehr als 2 die Anforderungen nach § 3:

1. Bauteile, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen:

- a) Einschalige Decken und Wände mit einem Gewicht von mindestens 250 kg/qm.
- b) Doppelfenster mit getrennten Rahmen mit Gesamtscheibendicken von 12 mm bei 100 mm lichtem Scheibenabstand.

- c) Ins Freie führende Türen als Doppeltüren mit besonderer Dichtung und Schwellenanschlag, mit mindestens 100 mm Abstand, einem Gewicht von mindestens 25 kg/qm, Glastüren mit Scheibendicken von zusammen mindestens 12 mm.

2. In den übrigen Fällen:

Türen zu anderen Räumen mit Schwellenanschlag.

(3) Fenster, Türen oder Wandelemente in Umfassungsbauteilen sind so dicht einzubauen, daß keine Minderung des bewerteten Bauschalldämm-Maßes eintritt.

§ 5

**Nachweis ausreichender Schalldämmung**

(1) Die Verwendung der in § 4 aufgeführten Bauteile ist ohne Nachweis zulässig.

(2) Die ausreichende Bauschalldämmung nach § 3 ist durch das Prüfzeugnis einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, wenn

1. das Flächenverhältnis  $F_0$  zu  $F_1$  gleich oder kleiner als 2 ist,
2. Bauteile verwendet werden, die nicht in § 4 aufgeführt sind oder
3. die Ausführung der Bauteile von den Konstruktionsmerkmalen nach § 4 abweicht.

(3) Soll die ausreichende Bauschalldämmung der Bauteile an Ort und Stelle geprüft werden, so ist nach Anlage 3 zu verfahren.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. April 1974

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Vogel

Anlage 1

**Bestimmung des Luftschallschutzmaßes**

Das Luftschallschutzmaß — LSM — wird ermittelt, indem die Sollkurve nach der Abbildung lotrecht und parallel um ganze dB verschoben wird, bis die mittlere Abweichung zwischen den Meßpunkten und der verschobenen Sollkurve  $\leq 2$  dB ist. Die hierfür — bei positivem Schallschutz — größtmögliche oder — bei negativem Schallschutz — mindest notwendige Verschiebung ist das Luftschallschutzmaß.

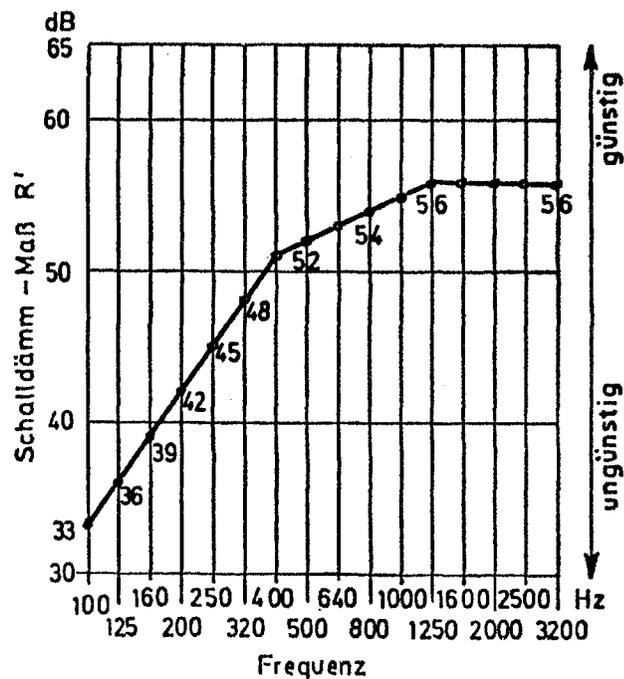


Abbildung: Sollkurve

Anlage 2

**Schalldämmung zusammengesetzter Flächen**

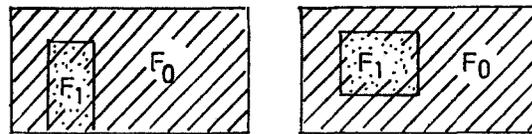
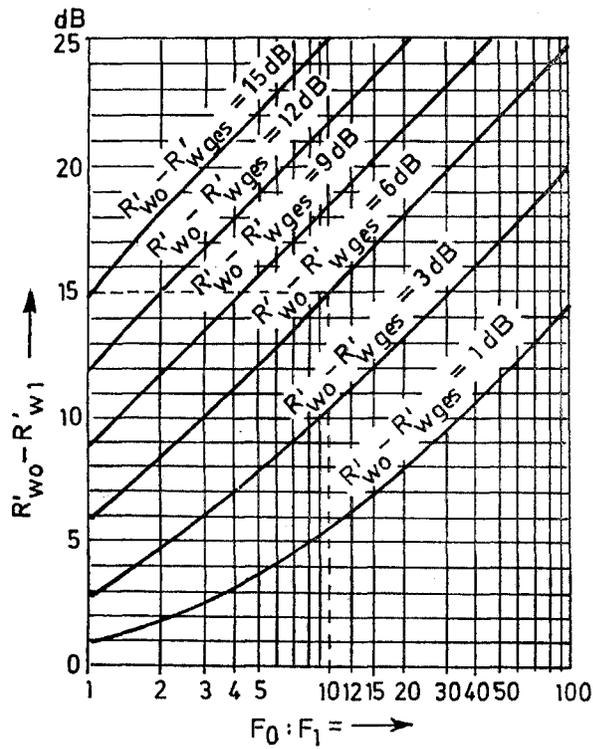
Das bewertete Gesamtschalldämm-Maß für eine Gesamtfläche, die sich aus Einzelflächen mit unterschiedlichen bewerteten Schalldämm-Maßen zusammensetzt, errechnet sich aus folgender Gleichung:

$$R'_{\text{wges}} = R'_{\text{wo}} - 10 \lg \left[ 1 + \frac{F_1}{F_0} \cdot \left( 10^{\frac{R'_{\text{wo}} - R'_{\text{w1}}}{10}} - 1 \right) \right] \text{ in dB}$$

Hierin bedeuten:

- $R'_{\text{wo}}$ : bewertetes Schalldämm-Maß des Bauteils mit höherer Schalldämmung, z. B. Wand allein
- $R'_{\text{w1}}$ : bewertetes Schalldämm-Maß des Bauteils mit geringerer Schalldämmung, z. B. Tür oder Fenster
- $F_0$ : Fläche beider Bauteilarten zusammengenommen, z. B. Wandfläche einschließlich Tür- oder Fensterfläche
- $F_1$ : Fläche des Bauteils mit geringerer Schalldämmung, z. B. Tür- oder Fensterfläche.

Das bewertete Gesamtschalldämm-Maß, das sich aus dieser Gleichung ergibt, ist in dem folgenden Diagramm dargestellt:



- $F_0 : F_1$  Verhältnis der gesamten Wandfläche  $F_0$  einschließlich der Tür- oder Fensterfläche zur Tür- oder Fensterfläche  $F_1$
- $R'_{wo} - R'_{w1}$  Unterschied zwischen dem bewerteten Schalldämm-Maß der Wand  $R'_{wo}$  und dem bewerteten Schalldämm-Maß von Tür oder Fenster  $R'_{w1}$
- $R'_{wo} - R'_{wges}$  Unterschied zwischen dem bewerteten Schalldämm-Maß der Wand allein  $R'_{wo}$  und dem bewerteten Gesamtschalldämm-Maß  $R'_{wges}$  der Wand mit Tür oder Fenster.

Besteht die Gesamtfläche aus mehr als zwei Einzelflächen mit unterschiedlichem bewerteten Schalldämm-Maß, so sind von zwei Einzelflächen ausgehend Gleichung oder Diagramm jeweils schrittweise anzuwenden.

**Anlage 3****Durchführung der Prüfung**

Die Bauteile von Aufenthaltsräumen sollen zur Güteprüfung durch im Freien aufgestellte Lautsprecher beschallt werden, wobei der Abstand der Schallquelle so groß sein muß, daß eine gleichmäßige Beschallung der zu untersuchenden Gesamtfläche gesichert ist. Das Mikrofon zur Messung des Schallpegels außerhalb des Aufenthaltsraumes ist in einem Abstand von mindestens 1,5 m von der zu untersuchenden Fläche anzuordnen. Die Messung kann in Anlehnung an DIN 52 210, Ausgabe Juli 1970, mit Terzrauschen als Meßgeräusch erfolgen.

Es ist zulässig, die Messung anstelle mit Lautsprecherschall auch unmittelbar mit Fluglärm durchzuführen, sofern durch eine geeignete Meßanordnung die gleichzeitige Messung und zeitliche Mittelung des Schalls im Freien vor der zu untersuchenden Fläche und im Aufenthaltsraum gewährleistet ist.

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1973 — 1 BvL 19/72 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Heilbronn, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß Artikel 2 § 27 Absatz 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 § 2 Nr. 6 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) Versicherte von der Nachentrichtung erstatteter Beiträge ausschließt, wenn sie eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausüben, weil sie erwerbsunfähig sind.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. März 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

## Einbanddecken 1973

Teil I: 7,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 7,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/74 und für Teil II der Nr. 4/74 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn I · Postfach 624**

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.